

**Amtliche Mitteilung**

**Erläuterungen zum Dekret vom 26. Juni 2023 über Maßnahmen im  
Unterrichtswesen 2023**

1.	Anpassung des Urlaubs wegen verringerter Dienstleistungen aus sozialen und familienbedingten Gründen.....	4
2.	Anpassung der teilzeitigen Laufbahnunterbrechung .....	4
3.	Anpassung des Gelegenheitsurlaubs bei Erstkommunion .....	4
4.	Anpassung des Besoldungsstatuts .....	5
5.	Anpassung der wöchentlichen Unterrichtsleistung im Amt des Lehrers für Berufspraxis .....	5
6.	Anpassung der Zugangsbedingungen zum Amt des Lehrers für Sprachlernklassen oder Sprachlernkurse im Grundschulwesen.....	5
7.	Statutanpassung betreffend Quereinsteiger im Amt des Fachlehrers für Leibeserziehung im Grundschulwesen.....	6
8.	Stellenaufteilung im Amt des IT-Beauftragten .....	6
9.	Organisation der Stellen im Amt des Middle Managers .....	6
10.	Anpassung der Titelbedingungen im Amt des Aufseher-Erziehers .....	6
11.	Anpassung der Normen betreffend die Befreiung der Grundschulleiter von der Lehrtätigkeit.....	7
12.	Anpassung des FSU-Statuts betreffend die Ausübung einer nebenberuflichen Tätigkeit.....	7
13.	Anpassung der Berechnungsweise des administrativen Dienstalters .....	8
14.	Anpassung der Sprachanforderungen in Auswahlämtern.....	8
15.	Schaffung einer Stelle im Amt des beigeordneten Leiters einer Kunstakademie an der Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft.....	9
16.	Schaffung des Amtes eines Lehrers für Komposition im Teilzeit-Kunstunterricht .	9
17.	Einführung einer Subvention für die Notenbibliothek im Teilzeit-Kunstunterricht .....	10
18.	Anpassung des Verfahrens zur Anwerbung von Schulinspektoren, Schulentwicklungsberatern und Referenten für Inklusion und Integration.....	10
19.	Finanzielles Dienstaltes: Berücksichtigung von Diensten, die außerhalb Belgiens in einer VOG/Stiftung erbracht wurden.....	10
20.	Anpassung der Besoldung im Falle von Sonderauftrag oder Kabinettstätigkeit eines Personalmitglieds, das ein Auswahl- oder Beförderungsamt bekleidet .....	11
21.	Textpräzisierung hinsichtlich der Diplomstufen im Rahmen der Besoldung.....	11
22.	Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1158 über die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben von Eltern und pflegenden Angehörigen.....	12
23.	Schaffung einer zusätzlichen Stelle als Referent für Inklusion und Integration ...	13

24.	Schaffung eines rechtlichen Rahmens für Schulaufgaben.....	13
25.	Anpassungen im Bereich der beruflichen Orientierung.....	14
26.	Anpassungen bzgl. der Beschulung erstankommender Schüler.....	15
27.	Reduzierung der Schulbesuchskosten im Sekundarschulwesen.....	15
28.	Anpassung der Zulassungsbedingungen zum 5. Jahr des berufsbildenden Sekundarunterrichts .....	15
29.	Jährliche Einschreibung volljähriger Schüler in die Sekundarstufe.....	16
30.	Erhöhung des Prozentsatzes zur Einforderung und Umverteilung von gewährten Funktionssubventionen zwischen den Schulen eines Trägers.....	16
31.	Anpassung des Dienstauftrags der Kindergarten- und Fördergrundschulassistenten .....	16
32.	Punktuelle Ausdehnung des Auftrags der Kindergartenassistenten .....	16
33.	Anpassung des Stellenkapitals im Kindergarten.....	17
34.	Änderungen betreffend des Stellenkapitals des Zentrums für Förderpädagogik, des Förderschulwesens und der Internate .....	18
35.	Aufhebung der Notwendigkeit einer beglaubigten Übersetzung des Staatsangehörigkeitsnachweises bei der Antragsstellung zur Vergabe von Konformitätsbescheinigungen für Ämter im Unterrichtswesen (Art. 99.3).....	18
36.	Anpassung der Ämter- und Titelgesetzgebung im Hochschulwesen.....	19
37.	Einführung eines Bachelorstudiengangs in Sozialer Arbeit .....	20
38.	Verlängerung einer befristeten Referentenstelle für die Autonome Hochschule Ostbelgien .....	21
39.	Anpassungen in Bezug auf die Unterrichtssprache im Hochschulwesen .....	21
40.	Datenschutz und Vertraulichkeit im AHS-Dekret.....	22
41.	Anpassung der Definition des Vorbereitungsjahres.....	22
42.	Anpassung der Kompetenzen im Studienbereich Lehramt .....	22
43.	Einführung von Prüfungsbefreiungen .....	23
44.	Anpassung der Zulassungsbedingungen zur Zusatzausbildung.....	23
45.	Berücksichtigung von Praktika für Versetzungsentscheidungen in der Autonomen Hochschule Ostbelgien.....	24
46.	Anpassung der Bestimmungen hinsichtlich des Diplomzusatzes .....	24
47.	Anpassung der Kompetenzen im Studienbereich Buchhaltung .....	24
48.	Ergänzung der Zulassungsbedingungen zur Erstausbildung im Fachbereich Finanzen.....	25
49.	Anpassung des Stellenkapitals von Kaleido Ostbelgien.....	25
50.	Verlängerung der Vernichtungsfrist der integrierten Begleitakte .....	25
51.	Anpassungen in Bezug auf die Kontrolle der schulärztlichen Untersuchungen ....	26
52.	Institutionalisierung der Anlehre .....	26
53.	Interne und externe Evaluation in den ZAWM.....	26

<b>54. Schaffung einer dekretalen Grundlage für die Datenverarbeitung und den Datenaustausch in der mittelständischen Ausbildung.....</b>	<b>27</b>
<b>55. Grundlage für den Nachteilsausgleich und den Notenschutz in der mittelständischen Ausbildung – Anpassung der Zusammensetzung des Förderausschusses.....</b>	<b>27</b>
<b>56. Förderung der Erwachsenenbildungseinrichtungen .....</b>	<b>27</b>

## **1. Anpassung des Urlaubs wegen verringerter Dienstleistungen aus sozialen und familienbedingten Gründen**

*Betroffene Netze: alle*

*Inkrafttreten: 1. September 2023*

Der Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen aus sozialen und familienbedingten Gründen, den ein Personalmitglied während maximal 60 Monaten im Laufe der Karriere in Anspruch nehmen kann, kann zu gleich welchem Zeitpunkt im Schuljahr beginnen. Er wird allerdings immer für Zeitspannen von jeweils 12 Monaten gewährt. Beginnt der Urlaub somit nicht am 1. September des laufenden Schuljahres, sondern zu einem anderen Zeitpunkt, so endet er nicht am 31. August des laufenden Schuljahres, sondern im Laufe des darauffolgenden Schuljahres.

Die Inanspruchnahme einer anderen Urlaubsform zu Schuljahresbeginn erfordert bislang folglich eine vorzeitige Kündigung des Urlaubs wegen verringerter Dienstleistungen aus sozialen und familienbedingten Gründen. Um den mit einer Kündigung dieser Urlaubsform einhergehenden administrativen Aufwand zu vermeiden, wurde vorgesehen, dass der Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen aus sozialen und familienbedingten Gründen, insofern er nicht am 1. September des Schuljahres beginnt, auf Antrag des Personalmitglieds für eine Zeitspanne von weniger als 12 Monaten gewährt werden kann. In diesem Fall wird der Urlaub bis zum 31. August des laufenden Schuljahres genehmigt.

## **2. Anpassung der teilzeitigen Laufbahnunterbrechung**

*Betroffene Netze: alle*

*Inkrafttreten: 1. September 2023*

Die im Rahmen der teilzeitigen Laufbahnunterbrechung für ein Fünftel oder ein Viertel eines vollen Stundenplans vorgesehene Altersbeschränkung wurde abgeschafft. Fortan ist die teilzeitige Laufbahnunterbrechung für ein Fünftel oder ein Viertel eines vollen Stundenplans somit auch definitiv ernannten oder auf unbestimmte Dauer zeitweilig eingestellten Personalmitgliedern zugänglich, die noch kein Dienstalter von mindestens zehn Jahren aufweisen.

## **3. Anpassung des Gelegenheitsurlaubs bei Erstkommunion**

*Betroffene Netze: alle*

*Inkrafttreten: 1. September 2023*

Die zeitweiligen und definitiven Personalmitglieder des Unterrichtswesens haben Anrecht auf einen Tag Gelegenheitsurlaub bei Erstkommunion ihres Kindes, eines Kindes des Ehepartners oder Lebensgefährten bzw. im Falle jeder gleichgestellten religiösen oder laizistischen Feier, an der das Kind teilnimmt. Dieser Urlaubstag darf ab dem Schuljahr 2023-2024 am Tag der Erstkommunion oder – wenn dieser Tag auf einen Sonntag, einen Feiertag oder einen normalerweise arbeitsfreien Tag fällt – am Tag, der dem Tag der Erstkommunion vorangeht oder folgt, in Anspruch genommen werden.

Dieselbe Regelung gilt bereits für BVA-Beschäftigte und das vertraglich eingestellte Unterhaltspersonal.

#### **4. Anpassung des Besoldungsstatuts**

*Betroffene Netze: GUW und FSU*  
*Inkrafttreten: 1. September 2023*

Im Amt des Lehrers für technische und berufsbildende Kurse in der Regelsekundarschule sowie im Amt des Lehrers für technische Kurse, für Berufspraxis oder für technische Kurse und Berufspraxis im Förderschulwesen entspricht ein voller Stundenplan 24 Stunden. Demzufolge werden diese Lehrer, insofern sie einen vollen Stundenplan erteilen, in 24teln bezahlt. Erteilt ein Lehrer, der in diesen hierüber angeführten Ämtern beschäftigt ist, allerdings keinen vollen Stundenplan, so wurden die Stunden bislang in 25teln besoldet. Da eine solch ungünstigere Besoldung bei unvollständigem Stundenplan in keinem anderen Amt im Unterrichtswesen Anwendung findet, wurde diese Regelung, die sich zum Nachteil des Personalmitglieds erweist, aufgehoben.

#### **5. Anpassung der wöchentlichen Unterrichtsleistung im Amt des Lehrers für Berufspraxis**

*Betroffene Netze: GUW und FSU*  
*Inkrafttreten: 1. September 2023*

Die Anzahl wöchentlich zu leistender Unterrichtsstunden im Amt des Lehrers für Berufspraxis in der zweiten und dritten Stufe des Regelsekundarschulwesens wird angepasst. Bislang sind in diesem Amt bei Vollzeitbeschäftigung mindestens 30 und höchstens 33 Unterrichtsstunden pro Woche zu erbringen. Ab dem kommenden Schuljahr beläuft sich die Anzahl wöchentlich zu leistender Unterrichtsstunden in diesem Amt bei Vollzeitbeschäftigung auf mindestens 29 und höchstens 31 Stunden.

#### **6. Anpassung der Zugangsbedingungen zum Amt des Lehrers für Sprachlernklassen oder Sprachlernkurse im Grundschulwesen**

*Betroffene Netze: alle*  
*Inkrafttreten: 1. Januar 2024*

Die Titelbedingungen für das Amt des Lehrers für Sprachlernklassen oder Sprachlernkurse im Grundschulwesen werden dahingehend angepasst, dass der Zugang zum Amt auch Personen eröffnet wird, die über das Diplom eines Kindergärtners verfügen. Kindergärtner gelten fortan somit als Titelinhaber für das Amt des Lehrers für Sprachlernklassen oder Sprachlernkurse wenn sie die erforderliche Zusatzausbildung in Deutsch als Zweitsprache bzw. Französisch als Zweitsprache absolviert haben und ein Zertifikat besitzen, aus dem hervorgeht, dass sie der Kompetenzstufe C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen in der betreffenden Sprache genügen, oder Inhaber eines in der betreffenden Sprache ausgestellten Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts, Abschlussdiploms des Vollzeit-Hochschulwesens kurzer oder langer Studiendauer oder Universitätsdiploms sind.

## **7. Statutanpassung betreffend Quereinsteiger im Amt des Fachlehrers für Leibeserziehung im Grundschulwesen**

*Betroffene Netze: alle*

*Inkrafttreten: 1. September 2023*

Für Quereinsteiger im Amt des Fachlehrers für Leibeserziehung im Grundschulwesen, die nicht über einen der erforderlichen oder für ausreichend erachteten Befähigungsnachweise verfügen, wird die Möglichkeit geschaffen, sich dienstrechtlich für dieses Amt in Ordnung zu bringen, indem sie das im Statut vorgesehene Abweichungsverfahren durchlaufen (d.h. drei Abweichungen von mindestens 15 Wochen innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden Schuljahren absolvieren) und eine Lehrbefähigung von mindestens 30 ECTS erwerben. Bei dieser Lehrbefähigung handelt es sich konkret um die Agrégation oder um das von der AHS angebotene CAP+. Zudem müssen sie im Rahmen der Beurteilung, die im Laufe der dritten Abweichung erfolgt, mindestens die Note „ausreichend“ erhalten, um den Bezeichnungsbedingungen für das Amt des Fachlehrers für Leibeserziehung letztendlich zu genügen.

## **8. Stellenaufteilung im Amt des IT-Beauftragten**

*Betroffene Netze: GUW und FSU*

*Inkrafttreten: 1. September 2023*

Jede Regelsekundarschule erhält seit dem Schuljahr 2021-2022 eine Stelle im Amt des IT-Beauftragten. Diese Stelle darf auf maximal zwei Personen verteilt werden, wobei jede Person dann eine halbe Stelle in diesem Amt bekleidet. Ab dem kommenden Schuljahr ist es gestattet, diese Stelle ebenfalls in eine Dreiviertelstelle und eine Viertelstelle aufzuteilen und entsprechend auf zwei Personalmitglieder zu verteilen.

## **9. Organisation der Stellen im Amt des Middle Managers**

*Betroffene Netze: GUW und FSU*

*Inkrafttreten: 1. September 2023*

Bisher werden die Stellen im Amt des Middle Managers an den Regelsekundarschulen lediglich als Halbtagsstellen organisiert. Ab dem kommenden Schuljahr ist es gestattet, die Stellen im Amt des Middle Managers auch in Form von Dreiviertelstellen zu organisieren.

Die Wochenarbeitszeit beläuft sich bei einer Dreiviertelstelle in diesem Amt durchschnittlich auf 28,5 Stunden zu 60 Minuten beläuft. Die an die Ausübung des Amtes gekoppelte monatliche Prämie beläuft sich im Falle einer Dreiviertelstelle auf 375 Euro brutto (nicht indexiert).

## **10. Anpassung der Titelbedingungen im Amt des Aufseher-Erziehers**

*Betroffene Netze: alle*

*Inkrafttreten: 1. Januar 2024*

Vor dem Hintergrund des breiten Aufgabenspektrums der Aufseher-Erzieher wird das Diplom eines Bachelors in sozialer Arbeit als Titel für das Amt des Aufseher-Erziehers eingefügt.

## **11. Anpassung der Normen betreffend die Befreiung der Grundschulleiter von der Lehrtätigkeit**

*Betroffene Netze: alle*

*Inkrafttreten: 1. September 2023*

Pro Grundschule wird eine Stelle als Grundschulleiter organisiert bzw. subventioniert. Je nach Schülerzahl ist der Schulleiter aber nicht vollständig von seiner Lehrtätigkeit befreit.

Da die Anforderungen an die Tätigkeit des Schulleiters in den letzten Jahren stetig gestiegen sind, wurden die Normen zur Befreiung der Grundschulleiter von der Lehrtätigkeit angepasst, um auf diese Weise eine Entlastung der Grundschulleiter herbeizuführen und zu gewährleisten, dass sie sich vorrangig auf die mit der Leitung der Grundschule verbundenen Aufgaben konzentrieren können.

Ein Schulträger erhält ab dem kommenden Schuljahr pro Grundschule entsprechend der Schülerzahl folgende Anzahl Stellen:

- von 50 bis 99 Schüler: zwei Viertelstellen (d.h. der Schulleiter muss einen halben Stundenplan unterrichten);
- von 100 bis 149 Schüler: drei Viertelstellen (d.h. der Schulleiter muss einen Viertelstundenplan unterrichten);
- ab 150 Schülern: eine Vollzeitstelle (d.h. der Schulleiter ist von jeglicher Lehrtätigkeit befreit).

Weiterhin gilt die Regelung, dass ein Schulleiter ebenfalls ganz von seiner Lehrtätigkeit befreit ist und der betreffende Schulträger eine Vollzeitstelle für die Grundschule erhält, wenn die Schule mindestens 125 Schüler zählt und mindestens drei Niederlassungen umfasst.

## **12. Anpassung des FSU-Statuts betreffend die Ausübung einer nebenberuflichen Tätigkeit**

*Betroffene Netze: FSU*

*Inkrafttreten: 1. September 2023*

Das Dienstrecht des freien subventionierten Unterrichtswesens sieht derzeit vor, dass der Dienst und jedes Mandat in privaten Angelegenheiten mit Gewinnerzielungszweck, selbst wenn diese unentgeltlich verrichtet beziehungsweise ausgeübt werden, unvereinbar sind mit der Eigenschaft als Personalmitglied einer freien subventionierten Unterrichtseinrichtung oder eines freien subventionierten PMS-Zentrums.

Diese recht einschränkende Bestimmung wurde aufgehoben. Gleichzeitig wurde vorgesehen, dass Personalmitglieder, die eine Beschäftigung mit Gewinnerzielungsabsicht außerhalb des Unterrichtswesens ausüben, ihren Schulträger schriftlich über Art und Umfang der Beschäftigung informieren müssen.

### **13. Anpassung der Berechnungsweise des administrativen Dienstalters**

*Betroffene Netze: alle*

*Inkrafttreten: 1. September 2023*

Fortan werden bei der Ermittlung des administrativen Dienstalters, das im Rahmen des Bezeichnungs- und Ernennungsverfahrens und der damit einhergehenden Vorrangsberechnung von Bedeutung ist, auch Dienste berücksichtigt, die ein Personalmitglied als nicht subventioniertes Vertragspersonalmitglied in einer Unterrichtseinrichtung seines Schulträgers geleistet hat. Wenn ein Schulträger folglich ein Personalmitglied in einer seiner Unterrichtseinrichtungen auf eigene Kosten beschäftigt, können diese Dienste in Zukunft bei der Ermittlung des administrativen Amtsalters berücksichtigt werden.

### **14. Anpassung der Sprachanforderungen in Auswahlämtern**

*Betroffene Netze: alle*

*Inkrafttreten: 1. Januar 2024*

Da in allen Auswahlämtern die Kenntnis der französischen Sprache unerlässlich ist, um das Amt und die damit verbundenen Aufgaben, insbesondere die Betreuung entsprechender Zielgruppen, korrekt verrichten zu können, wird die Gesetzgebung dahingehend angepasst, dass in Auswahlämtern künftig nur noch Personen eingestellt werden dürfen, die die deutsche und die französische Sprache gründlich beherrschen. Diese Regelung betrifft konkret folgende Auswahlämter:

- Unterdirektor/Provisor
- Beigeordneter Leiter einer Grundschule
- Fachbereichsleiter (ZFP & AHS)
- Middle Manager einer Regelsekundarschule
- Werkstattleiter
- Koordinator eines Zentrums für Teilzeitunterricht, Koordinator einer Time Out-Einrichtung
- Paramedizinischer Koordinator für inklusive Schulen
- Förderpädagogischer Schul- und Lernbegleiter
- Förderpädagogischer Berater einer Fördergrund- und -sekundarschule
- Koordinator (Kaleido)
- Zweigstellenleiter (Kaleido)
- Referent zur Vorbeugung von gewaltsamem Radikalismus (Kaleido)
- Referent (AHS)
- Externer Evaluator
- Forschungsbeauftragter
- Direktionssekretär
- Finanz- und Gebäudeverwalter
- Beigeordneter Leiter einer Kunstakademie
- Leitender Verwaltungssekretär (Musikakademie)

Da es jedoch auch vorkommt, dass bestimmte Ämter kurzfristig zu besetzen sind und es einem Personalmitglied nicht immer möglich ist vor Dienstantritt eine Sprachenprüfung zu absolvieren, wird vorgesehen, dass das betreffende Auswahlamt vorübergehend von einem Personalmitglied bekleidet werden darf, das keinen Nachweis über die gründliche Kenntnis der deutschen und/oder französischen Sprache besitzt. Die Einstellung dieses Personalmitglieds endet jedoch von Amts wegen am Ende des Schuljahres, in dem es



eingestellt wurde, wenn es bis dahin keinen Nachweis über die gründliche Kenntnis der deutschen und französischen Sprache vorlegen kann.

Zudem wird eine Übergangsregelung eingeführt, um keine Personalmitglieder zu benachteiligen, die derzeit ein Auswahlamt bekleiden und keinen Nachweis über die gründliche Kenntnis der französischen Sprache besitzen. Diese Übergangsregelung sieht vor, dass ein Auswahlamt von einem Personalmitglied bekleidet werden darf, das keinen Nachweis über die gründliche Kenntnis der französischen Sprache besitzt, insofern das Personalmitglied bereits am 31. Dezember 2023 in diesem Auswahlamt beschäftigt war.

### **15. Schaffung einer Stelle im Amt des beigeordneten Leiters einer Kunstakademie an der Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft**

*Betroffene Netze: Musikakademie*

*Inkrafttreten: 1. September 2023*

Ab dem Schuljahr 2023-2024 wird an der Musikakademie eine Vollzeitstelle im Amt des beigeordneten Leiters einer Kunstakademie subventioniert, insofern die Akademie am 30. September des laufenden Schuljahres mindestens 1.000 Schüler zählt. Die Stelle darf auf 2 Personalmitglieder verteilt werden. In diesem Fall leistet jedes Personalmitglied jeweils einen halben Stundenplan im Amt des beigeordneten Leiters. Die Wochenarbeitszeit des beigeordneten Leiters beläuft sich bei Vollzeitbeschäftigung auf 38 Stunden.

Die an dieses Amt geknüpften dienst- und besoldungsrechtlichen Modalitäten wurden bereits im Dekret vom 24. April 2023 über Maßnahmen zur Stärkung des Wohlbefindens des Personals im Unterrichtswesen definiert. Sie entsprechen den Modalitäten wie sie für das Amt des Unterdirektors im Sekundarschulwesen gelten, d.h. zugelassen sind sowohl im Unterrichtswesen tätige Personalmitglieder als auch externe Personen, die mindestens über ein Diplom des Hochschulwesens des ersten Grades (Bachelordiplom) verfügen und der Sprachgesetzgebung genügen. Der Kandidat wird im Rahmen eines öffentlichen Bewerbungsverfahrens angeworben. Der Schulträger entscheidet, welcher bzw. welche Bewerber das Amt bekleiden soll(en). Er stützt sich dabei auf ein oder mehrere Bewerbungsgespräche sowie auf die Berufserfahrung. Die Einstellung erfolgt auf unbestimmte Dauer. Eine definitive Ernennung ist möglich, sobald der beigeordnete Leiter mindestens 45 Jahre alt ist, ein Amtsalter von mindestens 5 Jahren aufweist und im letzten Bewertungsbericht mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat. Die Besoldung des beigeordneten Leiters erfolgt auf Grundlage der Gehaltstabelle 503 (Erlasskode 422/I). Zuzüglich bezieht er eine monatliche Zulage von 400 Euro brutto (nicht indexiert). Diese Zulage wird im Falle einer Teilzeitbeschäftigung anteilmäßig gekürzt.

### **16. Schaffung des Amtes eines Lehrers für Komposition im Teilzeit-Kunstunterricht**

*Betroffene Netze: Musikakademie*

*Inkrafttreten: 1. September 2023*

Auf Ebene des Teilzeit-Kunstunterrichts wird das Anwerbungsamt des Lehrers für Komposition geschaffen. Als erforderlicher Titel für dieses Amt gilt ein Diplom des Kunst-Hochschulwesens oder des höheren Kunstunterrichts in der Studienrichtung „Komposition“ ergänzt um ein von einer Kunsthochschule oder von einer pädagogischen Hochschule ausgestelltes pädagogisches Befähigungsdiplom oder um eine Lehrbefähigung für die Oberstufe des Sekundarunterrichts.

## **17. Einführung einer Subvention für die Notenbibliothek im Teilzeit-Kunstunterricht**

*Betroffene Netze: Musikakademie  
Inkrafttreten: 1. September 2023*

Durch die Ergänzung des Dekrets vom 23. März 2009 zur Organisation des Teilzeit-Kunstunterrichts um Artikel 58.1 soll der Musikakademie eine pauschale Subvention zum Aufbau und Unterhalt einer Notenbibliothek in Höhe von 2.000 Euro zugewiesen werden. Der Leiter der Kunstakademie verwaltet die Subvention. Das Notenmaterial kann mithilfe der Subvention zentral angeschafft und so allen Lehrenden der Kunstakademie zur Verfügung gestellt werden.

Der festgelegte Betrag wird jährlich indexiert. Als Basisindex gilt der Index des Monats September 2023. Eine Anpassung erfolgt jedes Jahr im Monat September auf Basis des Index zu diesem Zeitpunkt.

## **18. Anpassung des Verfahrens zur Anwerbung von Schulinspektoren, Schulentwicklungsberatern und Referenten für Inklusion und Integration**

*Betroffene Netze: Schulinspektion – Schulentwicklungsberatung – Schulberatung für  
Inklusion und Integration  
Inkrafttreten: Tag der Verabschiedung des Dekrets*

Das Verfahren zur Anwerbung von Schulinspektoren, Schulentwicklungsberatern und Referenten für Inklusion und Integration wurde angepasst. Künftig müssen zulässige Bewerber zuerst das Eignungsfeststellungsverfahren durchlaufen. Anschließend führt die Kommission mit jenen Kandidaten, die das Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich durchlaufen haben, ein Gespräch, in dessen Rahmen sie prüft, ob der Kandidat über das zur Ausübung des Amtes erforderliche Fachwissen verfügt und sich letztendlich für das Amt eignet. Die Kommission berücksichtigt bei ihrer Entscheidung zur Eignung des Kandidaten die im Rahmen der Bewerbung eingereichten Dokumente, die pädagogische Qualifikation, die Berufserfahrung und das im Hinblick auf das zu besetzende Amt erforderliche Fachwissen des Bewerbers.

Im Anschluss an das Gespräch erstellt die Kommission ein mit Gründen versehenes Gutachten, das die geeigneten Bewerber klassiert und zur Bezeichnung vorschlägt. Bei der Reihenfolge der Klassierung stützt sich die Kommission sowohl auf die im Eignungsfeststellungsverfahren erzielten Resultate als auch auf die im Rahmen des Gesprächs gewonnenen Erkenntnisse.

## **19. Finanzielles Dienstalder: Berücksichtigung von Diensten, die außerhalb Belgiens in einer VOG/Stiftung erbracht wurden**

*Betroffene Netze: alle  
Inkrafttreten: 1. Januar 2020*

Ab sofort werden bei der Festlegung des finanziellen Dienstalder ebenfalls Dienste berücksichtigt, die außerhalb Belgiens in einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht oder Stiftung erbracht wurden, die auf Grund der Gesetzgebung eines EU-Mitgliedstaates oder einer seiner Gebietskörperschaften gegründet wurde und deren Zielsetzung darin besteht, Aufgaben wahrzunehmen oder Dienste zu verrichten, die in irgendeiner Form im

direkten Zusammenhang mit dem Unterrichtswesen stehen oder dem Unterrichtswesen direkt dienlich sind, wobei die Anerkennung vollzeitiger Dienste auf höchstens 15 Jahre und die Anerkennung teilzeitiger Dienste auf höchstens 10 Jahre begrenzt wird.

Die Anerkennung der Dienste, die außerhalb Belgiens in einer in einem EU-Mitgliedstaat ansässigen Vereinigung oder Stiftung erbracht wurden, erfolgt bei Personalmitgliedern, die vor dem 1. September 2023 erstmalig im Unterrichtswesen tätig waren zum 1. Januar 2020 oder, falls sie ihren Dienst nach dem 1. Januar 2020 angetreten haben, zum Datum des Dienstantritts. Bei Personalmitgliedern, die ab dem 1. September 2023 erstmalig im Unterrichtswesen tätig sind, erfolgt die Anerkennung zum ersten Tag des Monats, in dem der vom Personalmitglied datierte und unterzeichnete Antrag mitsamt den erforderlichen Dienstbescheinigungen bei der Unterrichtsverwaltung eingereicht wird.

Personalmitglieder, die von dieser Anpassung betroffen sind und entsprechende im Ausland erbrachte Dienste geltend machen können, sind gebeten, einen datierten und unterzeichneten Antrag zur Anerkennung dieser Dienste zusammen mit entsprechenden vom ehemaligen Arbeitgeber ausgefüllten Dienstbescheinigung im Fachbereich Unterrichtspersonal des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft einzureichen.

## **20. Anpassung der Besoldung im Falle von Sonderauftrag oder Kabinetttätigkeit eines Personalmitglieds, das ein Auswahl- oder Beförderungsamt bekleidet**

*Betroffene Netze: alle*

*Inkrafttreten: 1. September 2023*

Ein Personalmitglied, das ein Auswahl- oder Beförderungsamt im Unterrichtswesen bekleidet und dem vorübergehend ein Urlaub wegen eines Auftrags im Interesse des Unterrichtswesens (Sonderauftrag) oder ein Urlaub wegen Tätigkeit in einem ministeriellen Kabinett gewährt wird, bezieht während dieser Beurlaubung fortan nicht mehr die an das jeweilige Auswahl- oder Beförderungsamt gekoppelte Besoldung, sondern ein Gehalt, das auf Grundlage seines Diploms ermittelt wird. Diese Anpassung erfolgt vor dem Hintergrund der Tatsache, dass das Personalmitglied während des Sonderauftrags bzw. der Kabinetttätigkeit schließlich nicht mehr die mit dem Auswahl- oder Beförderungsamt verbundenen Leitungsaufgaben wahrnimmt.

## **21. Textpräzisierung hinsichtlich der Diplomstufen im Rahmen der Besoldung**

*Betroffene Netze: alle*

*Inkrafttreten: 1. September 2023*

Im Dekret vom 21. April 2008 zur Aufwertung des Lehrerberufs, in dem unter anderem die der Besoldung in Anwerbungsämtern zugrunde liegenden Diplomstufen definiert werden, wurde präzisiert, dass ein Masterdiplom bzw. ein Bachelordiplom nur dann der Diplomstufe I beziehungsweise II+ zuzuordnen ist, wenn das Master- bzw. Bachelordiplom von einer anerkannten Hochschule oder Universität ausgestellt wurde. Diese Präzisierung erfolgt vor dem Hintergrund der Tatsache, dass auch nicht anerkannte Hochschulen oder Universitäten Diplome mit der Bezeichnung Bachelor oder Master ausstellen. Diese Diplome entsprechen jedoch nicht dem Hochschulgrad eines Bachelors oder Masters, so dass sie nicht in die Diplomstufe I beziehungsweise II+ einzuordnen sind.

## **22. Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1158 über die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben von Eltern und pflegenden Angehörigen**

*Betroffene Netze: alle*

*Inkrafttreten: 1. September 2023*

Mit dieser Maßnahme möchte die Regierung im Bereich der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben zur Förderung der Geschlechtergleichstellung beitragen, indem sie die Erwerbstätigkeit von Frauen und die gerechte Aufteilung von Betreuungs- und Pflegeaufgaben zwischen Männern und Frauen unterstützt und indem sie die Einkommens- und Entgeltschere zwischen den Geschlechtern schließt.

Änderungen betreffend den Vaterschaftsurlaub:

Die Dauer des Vaterschaftsurlaubs wurde durch das Dekret über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2021 schrittweise erhöht. Seit dem 1. Januar 2023 beträgt der Vaterschaftsurlaub 20 Arbeitstage. Der Vaterschaftsurlaub ist ein besoldeter Urlaub und zählt zum aktiven Dienst. Ebenso kann dieser Urlaub bereits jetzt vom gleichgeschlechtlichen Mit-Elternteil in Anspruch genommen werden, da das Dekret nicht explizit von Vater spricht, sondern von Entbindung der Ehefrau oder der Lebensgefährtin.

Der Begriff Vaterschaftsurlaub wird durch Geburtsurlaub ersetzt.

Zudem gibt es einen weiteren Vaterschaftsurlaub, der als Ersatzvaterschaftsurlaub zu verstehen ist. Dieser wird dem Vater gewährt, wenn die Mutter des Kindes während des Mutterschaftsurlaubs stirbt. Hier wird der Begriff „Vaterschaftsurlaub“ durch den Begriff „übertragener Mutterschaftsurlaub“ und der Begriff „Vater“ durch den Begriff „Mit-Elternteil“ ersetzt.

Darüber hinaus wird eine Schutzbestimmung eingefügt. Nach Rückkehr aus dem Geburtsurlaub hat das Personalmitglied das Recht, an den Arbeitsplatz zurückzukehren, oder, wenn dies nicht möglich ist, eine gleichwertige oder ähnliche Arbeit zugewiesen zu bekommen.

Änderungen betreffend den Außergewöhnlicher Urlaub wegen Fällen höherer Gewalt:

Für den außergewöhnlichen Urlaub wegen Fällen höherer Gewalt wird die Dauer des Urlaubs auf zehn besoldete Arbeitstage erhöht und ebenfalls für den Fall des schweren Sachschadens am Besitz des Personalmitglieds, wie Schäden an der Wohnung oder am Haus durch Feuer oder Naturkatastrophen ermöglicht.

## **23. Schaffung einer zusätzlichen Stelle als Referent für Inklusion und Integration**

*Betroffene Netze: alle*

*Inkrafttreten: 1. September 2023*

Mit dieser Maßnahme hat die Regierung eine zusätzliche Referentenstelle für den Bereich der Schulberatung für Inklusion und Integration geschaffen, um die Umsetzung des dekretal festgelegten Auftrags an die Schulberatung für Inklusion und Integration auch weiterhin zu gewährleisten. Hintergrund ist, dass der Aufgabenumfang an die Schulberatung für Inklusion und Integration in letzter Zeit stetig gestiegen ist. Auch ist die Bearbeitung der Aufgaben in ihrer Art und Weise komplexer geworden.

## **24. Schaffung eines rechtlichen Rahmens für Schulaufgaben**

*Betroffene Netze: alle*

*Inkrafttreten: 1. September 2023*

Mit dieser Maßnahme möchte die Regierung unter Berücksichtigung der pädagogischen Freiheit einen Rahmen für Schulaufgaben schaffen, in dem sich die Schulen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft bewegen können, um zu vermeiden, dass Schüler aufgrund zu umfangreicher Schulaufgaben unnötig unter Druck geraten.

Das Hausaufgabendekret legt die maximale Dauer, die zur Bearbeitung der Schulaufgaben aufgebracht wird, fest. Die Dauer erhöht sich, dem Alter der Schüler entsprechend, progressiv von der ersten bis zur letzten Stufe der Primarschule: von 15 Minuten im 1. und 2. Schuljahr, über 20 Minuten im 3. und 4. Schuljahr bis zu 30 Minuten im 5. und 6. Schuljahr pro Tag. Schulaufgaben in allen Primar- und Sekundarschulen sind dem Unterrichtsniveau der Schüler angepasst. Die Lehrer erteilen Schulaufgaben in einer Weise, dass die Schüler diese inhaltlich ohne die Hilfe einer Drittperson erledigen können. Die Schule stellt die zum Bearbeiten der Schulaufgaben notwendigen Dokumente kostenlos zur Verfügung. Bei Bedarf ermöglicht sie dem Schüler zudem den Zugang zur Schulmedothek und die Nutzung von digitalen Geräten in der Schule.

In der Primarschule werden Schulaufgaben vorrangig in der Schule während der Unterrichtszeit organisiert. In der Sekundarschule besteht die Möglichkeit, dass die Schüler die Schulaufgaben außerhalb der Schule oder in der Schule außerhalb der Unterrichtszeit bearbeiten.

Im Kindergarten werden keine Schulaufgaben erteilt.

In den ersten beiden Studienjahren der Primarschule können ausschließlich Schulaufgaben zur Förderung wesentlicher Kompetenzen in den Fächern Unterrichtssprache, Mathematik und erste Fremdsprache erteilt werden. Die Dauer der Schulaufgaben beträgt höchstens 15 Minuten pro Werktag. Die Schulferien gelten hier nicht als Werktage. Für jede Schulaufgabe wird zeitnah eine Bewertung vorgenommen, die ausschließlich einen formativen Charakter hat.

Im dritten bis sechsten Studienjahr der Primarschule und im ersten bis dritten Studienjahr der Sekundarschule sorgt der Schulträger dafür, dass jede Schule durch Verankerung der Schulaufgabenregelung in der Schulordnung und unter Wahrung der pädagogischen Verantwortung jedes Lehrers oder jeder Einzelschule:

- die Dauer der Schulaufgaben auf höchstens 20 Minuten pro Werktag im dritten und vierten Studienjahr der Primarschule und auf höchstens 30 Minuten pro Werktag im fünften und sechsten Studienjahr der Primarschule begrenzt. Die Schulferien gelten hier nicht als Werktage;
- die Schulaufgaben in Verbindung mit Lernprozessen konzipiert, die während der Unterrichtszeit stattgefunden haben oder stattfinden werden. In keinem Fall dürfen sich die Schulaufgaben auf den Erwerb von Voraussetzungen beziehen, die für den Einstieg in die im Unterricht organisierten Lernprozesse unerlässlich sind;
- bei der Festlegung des Inhalts der Schulaufgaben, die durch den Lehrer individuell gestaltet wird, den Kompetenzstand und das Tempo jedes Schülers berücksichtigt;
- für jede Schulaufgabe zeitnah eine Bewertung oder eine Rückmeldung vornimmt, die ausschließlich einen formativen Charakter hat;
- dem Schüler eine angemessene Zeit für die Erledigung der Schulaufgaben einräumt, sodass diese dem Erlernen von Zeitmanagement und Selbstständigkeit dienen.

Im vierten bis siebten Studienjahr der Sekundarschule sorgt der Schulträger dafür, dass jede Schule durch Verankerung der Schulaufgabenregelung in der Schulordnung und unter Wahrung der pädagogischen Verantwortung jedes Lehrers oder jeder Einzelschule die im vorangegangenen Absatz angeführten Bestimmungen einhält, wobei die Bewertung der Schulaufgaben vorrangig einen formativen Charakter hat.

## **25. Anpassungen im Bereich der beruflichen Orientierung**

*Betroffene Netze: alle*

*Inkrafttreten: 1. September 2023*

Mit dieser Maßnahme werden die Aktivitäten, die alle Schulen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen des neuen Konzepts zur beruflichen Orientierung anbieten werden, dekretal verankert. Dieses Konzept wurde im Rahmen des REK-Projekts „Auf das echte Leben vorbereitet“ in Zusammenarbeit der Ministerinnen Weykmans und Klinkenberg seit dem Frühjahr 2021 in einem breit angelegten Konsultationsprozess ausgearbeitet. Im Mittelpunkt steht eine kontinuierliche Berufswahlvorbereitung und -orientierung in der schulischen und mittelständischen Ausbildung.

Dieses neue Konzept zur beruflichen Orientierung sieht ab dem 5. Primarschuljahr für alle Schulstufen Aktivitäten vor, die durch die Schule umgesetzt werden: von der Berufserkundung in der Oberstufe der Primarschule über eine ein- bis dreitägige Hospitation in der ersten Sekundarstufe und eine Betriebserkundung in der zweiten Sekundarstufe zu einem drei- bis fünftägigen Praktikum im 4. Sekundarschuljahr und einer begleiteten Selbstreflexion in der dritten Stufe der Sekundarschule. Diese Aktivitäten werden ergänzt durch ein digitales Schülerportfolio zur beruflichen Orientierung, das jeden Schüler durch seine Schullaufbahn in der Sekundarschule begleitet.

Das Praktikum im 4. Sekundarschuljahr hat als Ziel, dem Schüler eine altersgerechte Berufserprobung anzubieten. Diese ermöglicht dem Schüler, einen Beruf kennenzulernen und erste Einblicke in den Arbeitsalltag zu erhalten. Es erfolgt keine Erbringung von Arbeitsleistungen unter den gleichen Bedingungen wie diejenigen, unter denen die Arbeitnehmer des Betriebs ihre Tätigkeiten verrichten.

Im Rahmen dieses neuen Konzepts wurde auch die Zuständigkeit für die berufliche Orientierung von Kaleido Ostbelgien an das Arbeitsamt übertragen.

## **26. Anpassungen bzgl. der Beschulung erstankommender Schüler**

*Betroffene Netze: alle*

*Inkrafttreten: 1. September 2023*

Vor dem Hintergrund der Herabsenkung des Kindergarteneintrittsalters auf 2,5 Jahre, die am 1. September 2024 in Kraft tritt, wird auch die Altersbedingung, die ein Kind oder Jugendlicher erfüllen muss, um als erstankommender Schüler zu gelten, von „zwischen 3 und 18 Jahren“ auf „zwischen 2,5 und 18 Jahren“ abgeändert.

Außerdem werden die Einschreibemodalitäten für erstankommende Schüler angepasst, um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Vor dem Hintergrund der Ukraine-Krise und der daraus resultierenden steigenden Anzahl erstankommender Schüler wurde ab dem 23. März 2022 das Einschreibeverfahren dahingehend abgeändert, dass nicht mehr die von der Regierung vorgegebenen Formulare, sondern eine vorgegebene Excel-Tabelle verwendet wurde. Aufgrund der positiven Erfahrungen mit der Nutzung der ursprünglich nur als Übergangsregelung gedachten Regelung wurde das Einschreibeverfahren dekretal dahingehend abgeändert, dass dauerhaft die vorgegebene Excel-Liste anstelle der Formulare zu verwenden ist.

## **27. Reduzierung der Schulbesuchskosten im Sekundarschulwesen**

*Betroffene Netze: alle*

*Inkrafttreten: 1. September 2023*

In Folge zweier Erhebungen zu den Schulbesuchskosten in den Sekundarschulen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird allen Sekundarschulen ab dem Schuljahr 2023-2024 pro eingeschriebenem Sekundarschüler eine jährlich indexierte Subvention in Höhe von 100 Euro ausbezahlt, um die Kosten für die Kopien, die an die Schüler verteilt werden, die Unkosten für das Tagebuch und die Kosten für die Diplomerstellung abzudecken. Ab dem Schuljahr 2023-2024 dürfen die diesbezüglichen Kosten nicht mehr an die Erziehungsberechtigten weitergegeben werden.

## **28. Anpassung der Zulassungsbedingungen zum 5. Jahr des berufsbildenden Sekundarunterrichts**

*Betroffene Netze: alle*

*Inkrafttreten: 1. September 2023*

Eine Einschreibung ins 5. Jahr des berufsbildenden Sekundarunterrichts ist gemäß Artikel 15 Nummer 3 des Königlichen Erlasses vom 29. Juni 1984 über die Organisation des Sekundarschulwesens möglich, wenn ein Schüler das vierte Jahr des Sekundarunterrichts erfolgreich abgeschlossen hat oder wenn er im Besitz des Abschlusszeugnisses der Unterstufe des Sekundarunterrichts ist, insofern letzteres vor dem schulexternen Prüfungsausschuss erlangt wurde. Um Schüler, die das Abschlusszeugnis der Unterstufe in der Sekundarschule erlangt haben, nicht anders zu behandeln als solche, die den gleichen Studiennachweis vor dem schulexternen Prüfungsausschuss erhalten haben, wird der Artikel dahin gehend angepasst, dass das Abschlusszeugnis der Unterstufe, gleich welche Einrichtung es ausgestellt hat, Zugang zum 5. Jahr des berufsbildenden Sekundarunterrichts gibt. Es wird hinzugefügt, dass die Schüler in diesem Fall mindestens sechzehn Jahre alt sein müssen.

## **29. Jährliche Einschreibung volljähriger Schüler in die Sekundarstufe**

*Betroffene Netze: alle*

*Inkrafttreten: 1. September 2023*

In Anlehnung an die Dekrete in der Französischen Gemeinschaft sind volljährige Schüler, die weiterhin eine Regelsekundarschule besuchen möchten, ab dem 1. September 2023 dazu verpflichtet, sich jedes Schuljahr erneut einzuschreiben. Bislang gilt die Einschreibung volljähriger Schüler, bis sie sich abmelden. Sie generieren auf diese Weise Stundenkapital und Subventionen, nehmen in Einzelfällen aber nur unregelmäßig am Unterricht teil. Die Maßnahme soll den Schulleitern erlauben, Einschreibungen volljähriger Schüler abzulehnen. Um eine ungerechtfertigte Ablehnung der Einschreibung zu verhindern, sind die Schulleiter dazu verpflichtet, diese schriftlich zu begründen. Die Gründe müssen den volljährigen Schülern mit der Entscheidung per Einschreiben mitgeteilt werden.

## **30. Erhöhung des Prozentsatzes zur Einforderung und Umverteilung von gewährten Funktionssubventionen zwischen den Schulen eines Trägers**

*Betroffene Netze: OSU und FSU*

*Inkrafttreten: 1. September 2023*

Der Träger kann seit dem 1. September 2021 im subventionierten Unterrichtswesen 10 % der seinen Schulen gewährten Funktionssubventionen von diesen einfordern und an jene Schulen unter seiner Trägerschaft verteilen, deren finanzieller Bedarf größer ist. Auf Anfrage des Trägers des freien subventionierten Unterrichtswesens wird dieser Prozentsatz auf 30 % erhöht. Bei der Verteilung der Funktionssubventionen liegt es weiterhin in der Verantwortung des Trägers, auf die Gleichbehandlung seiner Schulen und der sie besuchenden Schüler zu achten.

## **31. Anpassung des Dienstauftrags der Kindergarten- und Fördergrundschulassistenten**

*Betroffene Netze: alle*

*Inkrafttreten: 1. September 2023*

Im Dienstauftrag der Kindergartenassistenten sowie der Fördergrundschulassistenten wird festgelegt, dass Kindergartenassistenten und Fördergrundschulassistenten vom Schulleiter damit beauftragt werden können, während der Mittagspause Aufsichten in der Grundschule zu verrichten.

## **32. Punktuelle Ausdehnung des Auftrags der Kindergartenassistenten**

*Betroffene Netze: alle*

*Inkrafttreten: 1. September 2023*

Mit dieser Maßnahme wird nach Rücksprache mit den Grundschulleiterinnen und -leitern der Auftrag der Kindergartenassistenten angepasst. Dadurch wird ermöglicht, dass die Kindergartenassistenten ab dem Schuljahr 2023-2024 für eine begrenzte Zeit folgende Aufgaben, die in Artikel 98 §5 des Dekrets vom 31. August 1998 festgelegt sind, ohne die Anwesenheit eines Kindergärtners wahrnehmen können: mit den Kindern spielen; mit den Kindern malen, basteln und werken; mit den Kindern musizieren; mit den Kindern turnen, schwimmen und spazieren gehen.



Schulintern wird entschieden, ob und inwiefern ein Kindergartenassistent diese Aufgaben punktuell übernehmen kann. Der Kindergärtner bleibt den Kindergartenassistenten gegenüber weisungsbefugt.

### **33. Anpassung des Stellenkapitals im Kindergarten**

*Betroffene Netze: alle*

*Inkrafttreten: 1. September 2023*

Das Stellenkapital im Kindergarten wird in vier Punkten angepasst.

Erstens: Die Normen für die Berechnung der Stellen im Amt des Kindergärtners wird dahin gehend angepasst, dass ab dem Schuljahr 2023-2024 nur noch Vollzeitstellen gewährt werden, und zwar bei Erreichen der Norm, ab der zuvor eine zusätzliche Viertel- oder halbe Stelle gewährt wurde. Im Schuljahr 2022-2023 hätten 28 Kindergartenniederlassungen mehr Stellenkapital erhalten; es hätten sich 14 zusätzliche Stellen im Amt des Kindergärtners ergeben. Negative Auswirkungen hat dieser Vorschlag für keinen Kindergarten.

Zweitens: Es wird ein zusätzlicher Stichtag für die Neuberechnung des Stellenkapitals im Kindergarten eingeführt, um Schülerzuwachsen im Laufe des Schuljahres besser Rechnung tragen zu können. Bislang wird das Stellenkapital am 30. September und am fünften Schultag im April Neuberechnet. Ab dem 1. September 2024 werden Kinder, die das Alter von zweieinhalb Jahren erreicht haben, immer nur nach den darauffolgenden Ferien zum Kindergarten zugelassen. Daher wird die Neuberechnung nicht am fünften Schultag im April, sondern am fünften Schultag nach den Osterferien vorgenommen. Künftig gibt es zudem am fünften Schultag im Januar eine Neuberechnung.

Drittens: Die Stellenkapitalberechnung im Amt des Fachlehrers für fremdsprachliche Aktivitäten im Kindergarten orientiert sich an der Anzahl Vollzeitstellen, die einem Kindergarten im Amt des Kindergärtners zur Verfügung stehen. Da sich die Normen im Amt des Kindergärtners ändern, werden auch die Normen für fremdsprachliche Aktivitäten im Kindergarten angepasst, sodass weiterhin pro Vollzeitäquivalent im Amt des Kindergärtners eine Stunde für fremdsprachliche Aktivitäten gewährt wird. Im Schuljahr 2022-2023 hätten sich durch diese Anpassung 26 Stunden zusätzlich ergeben. Zudem werden die Regelungen zur Neuberechnung dieses Stundenkapitals in Analogie zur Neuberechnung des Stellenkapitals im Amt des Kindergärtners angepasst.

Viertens: Um den Schulträgern mehr Flexibilität zu geben und ihnen zu erlauben, besser auf die unterschiedlichen Gegebenheiten in den verschiedenen Niederlassungen in ihrer Trägerschaft eingehen zu können, können die Schulträger ab dem Schuljahr 2024-2025 50 % des Stellenkapitals im Amt des Kindergartenassistenten in einem anderen Amt organisieren. Sie können dabei wählen, ob sie das Stellenkapital im Amt des Kindergartenassistenten, des Kindergärtners, des Fachlehrers für fremdsprachliche Aktivitäten im Kindergarten oder im Amt des Aufseher-Erziehers organisiert wird.

Da im Schuljahr 2023-2024 lediglich 75 % des Stellenkapitals im Amt des Kindergartenassistenten gewährt wird, kann im Schuljahr 2023-2024 25 % dieses Stellenkapitals in einem anderen Amt organisiert werden kann.

### **34. Änderungen betreffend des Stellenkapitals des Zentrums für Förderpädagogik, des Förderschulwesens und der Internate**

*Betroffene Netze: alle*

*Inkrafttreten: 1. September 2023*

Das Stundenkapital für das Förderschulwesen, für die Integration von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Regelschulwesen, für zusätzliche halbe Stellen im Förderschulwesen, für zusätzliche 3,75 Stellen im Amt des Aufsehers-Erziehers in Fördersekundarschulen und 2,5 Stellen im Internat des Zentrums für Förderpädagogik wird in den Artikeln 5ter, 53ter §7, 53quarter §2 und 53sexies §§1 und 2 des Dekretes vom 27. Juni 1990 zur Bestimmung der Weise, wie die Dienstposten für das Personal im Förderschulwesen festgelegt werden, geregelt.

In den Artikeln 5ter und 53quarter §2 ist festgelegt, dass dieses Stundenkapital für die Schuljahre 2009-2010 bis einschließlich 2022-2023 gilt, wohingegen in Artikel 53 §7 dieses Stundenkapital für die Schuljahre 2015-2016 bis zum Schuljahr 2022-2023 gilt. In Artikel 53sexies §1 und §2 werden die zusätzlichen Stellen für das Schuljahr 2022-2023 gewährt.

In Erwartung der Gründung einer paragesellschaftlichen Einrichtung für Förderpädagogik wird dieser Zeitraum für die aufgeführten Artikel bis zum Schuljahr 2024-2025 verlängert.

### **35. Aufhebung der Notwendigkeit einer beglaubigten Übersetzung des Staatsangehörigkeitsnachweises bei der Antragsstellung zur Vergabe von Konformitätsbescheinigungen für Ämter im Unterrichtswesen (Art. 99.3)**

*Betroffene Netze: alle*

*Inkrafttreten: 1. Juli 2023*

Die Vergabe von Konformitätsbescheinigungen für Ämter im Unterrichtswesen unterliegt einem in Artikel 3 §1 Absatz 3 des Dekrets vom 25. Mai 2009 festgelegten Antragsverfahren. Bisher sieht das Verfahren vor, dass ein Antragssteller eine vereidigte Übersetzung des Staatsangehörigkeitsnachweises vorlegen muss, wenn das Ausweisdokument nicht in Deutsch, Französisch, Niederländisch oder Englisch ausgestellt ist. Aufgrund eines Hinweises der EU-Kommission, dass die Forderung nach einer beglaubigten Übersetzung der Ausweisdokumente eine ungerechtfertigte und unverhältnismäßige Beschränkung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer und der Niederlassungsfreiheit gemäß Artikel 45 und 49 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union darstelle, wird das Dekret dahingehend angepasst, dass künftig auf eine beglaubigte Übersetzung des Ausweisdokumentes verzichtet wird.

## 36. Anpassung der Ämter- und Titelgesetzgebung im Hochschulwesen

Betroffene Netze: AHS

Inkrafttreten: 1. September 2023

Vor dem Hintergrund der Einführung eines Bachelors in sozialer Arbeit an der Autonomen Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft werden auf Hochschulebene drei neue Anwerbungsämter geschaffen und die entsprechenden erforderlichen Befähigungsnachweise, die Zugang zu diesen Ämtern geben, definiert. Dabei handelt es sich konkret um das Amt des Dozenten für Sozialwissenschaften, das Amt des Dozenten für Rechts- und Verwaltungswissenschaften und das Amt des Dozenten für Kommunikation.

Die erforderlichen Befähigungsnachweise, die Zugang zu diesen Ämtern geben, werden wie folgt definiert:

### 1. Dozent für Sozialwissenschaften:

- Master bzw. Lizenz in Soziologie
- Master bzw. Lizenz in Anthropologie
- Master bzw. Lizenz in Arbeitswissenschaft
- Master bzw. Lizenz in Wirtschafts- und Sozialpolitik
- Master bzw. Lizenz in Politikwissenschaften
- Master bzw. Lizenz in Personalmanagement
- Master bzw. Lizenz in Bevölkerungs- und Entwicklungswissenschaften
- Master bzw. Lizenz in Sozialmanagement und soziale Aktionen → Dieser Abschluss entspricht dem *Master en ingénierie et actions sociales*, wie er in der Französischen Gemeinschaft verliehen wird.

### 2. Dozent für Rechts- und Verwaltungswissenschaften:

- Master bzw. Lizenz in Rechtswissenschaften
- Master bzw. Lizenz in Kriminalwissenschaften
- Master bzw. Lizenz in Verwaltungswissenschaften
- Master bzw. Lizenz in Public Management
- Master bzw. Lizenz in öffentlicher Verwaltung

### 3. Dozent für Kommunikation:

- Master bzw. Lizenz in Information und/oder Kommunikation
- Master bzw. Lizenz in angewandter Kommunikation
- Master bzw. Lizenz in Journalismus

Die hierüber angeführten Studiennachweise sind jeweils zu ergänzen um eine Lehrbefähigung für die Oberstufe des Sekundarunterrichts (Agrégation) und eine nützliche Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren als Lehrer oder Dozent in einer Unterrichtseinrichtung, die von einer Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaates der EU organisiert, subventioniert oder anerkannt ist.

Als erforderlicher Befähigungsnachweis für diese drei Ämter gilt ebenfalls jedes Diplom, das nach erfolgreichem Abschluss einer Ausbildung des Hochschulwesens des zweiten Grades ausgestellt wurde, deren Hauptkurse mit dem jeweiligen Amt im Zusammenhang stehen, jeweils ergänzt um eine Lehrbefähigung für die Oberstufe des Sekundarunterrichts (Agrégation) und eine nützliche Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren als Lehrer oder Dozent in einer Unterrichtseinrichtung, die von einer Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaates der EU organisiert, subventioniert oder

anerkannt ist. Die Regierung entscheidet in diesem Fall auf Grundlage eines Gutachtens der Schulinspektion, ob das Diplom zur Ausübung des Amtes befähigt.

Des Weiteren wurde vorgesehen, dass auch Inhaber eines Diploms eines Lehrbefähigten für die Oberstufe des Sekundarunterrichts ergänzt um 3 Jahre nützliche Berufserfahrung (davon 2 als Lehrer/Dozent und 1 Jahr in einem Beruf, der als nützlich für das jeweilige Amt angesehen wird) fortan Zugang zum Amt des Dozenten für Berufspraxis erhalten.

### **37. Einführung eines Bachelorstudiengangs in Sozialer Arbeit**

*Betroffene Netze: AHS*

*Inkrafttreten: 1. September 2024*

Mit dieser Maßnahme wird die dekretale Grundlage für die Einführung eines Bachelor-Studiengangs in sozialer Arbeit an der Autonomen Hochschule Ostbelgien geschaffen.

Dazu wird Fachbereich Gesundheits- und Krankenpflegewissenschaften umbenannt in den Fachbereich Gesundheits-, Krankenpflege- und Sozialwissenschaften. Zum Fachbereich Gesundheits-, Krankenpflege- und Sozialwissenschaften gehört künftig auch der Studienbereich Soziale Arbeit, der mit dem Bachelor in Sozialer Arbeit abgeschlossen wird. Absolventen des Studienbereichs Soziale Arbeit sind berechtigt, in Belgien den Titel „Sozialarbeiter“ bzw. „Sozialarbeiterin“ gemäß Gesetz vom 12. Juni 1945 zu tragen.

Das Studium soll einen hohen Praktikumsanteil beinhalten sowie auf die Deutschsprachige Gemeinschaft betreffende Studieninhalte und belgisches Recht eingehen. Zudem steht die Vermittlung ausreichender fachbezogener Französischkenntnisse im Fokus. Vermittelt werden Kompetenzen, die zu selbstständigem beruflichen Handeln in allen Handlungsfeldern und Bereichen der Sozialen Arbeit befähigen und somit die Ausübung eines sozialarbeiterischen und sozialpädagogischen Berufs erlauben.

Zur Zulassung zum Studienbereich Soziale Arbeit wird neben der Entrichtung der Einschreibgebühr eine Hochschulzugangsberechtigung und ein Führungszeugnis (Muster 2) verlangt. Außerdem muss der Studienbewerber neben gründlichen Deutschkenntnissen auch ausreichende Französischkenntnisse vorweisen.

Gründliche Deutschkenntnisse können durch das Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts oder Hochschul- und Universitätsnachweise in deutscher Sprache sowie durch Goethe-Zertifikate, insofern der Studienbewerber in jedem Prüfungsteil der Kompetenzstufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen mindestens 60 % erreicht hat bzw. 50 % in den Kompetenzstufen C1 oder C2.

Die Französischkenntnisse gelten als nachgewiesen durch das Abschlusszeugnis der Unter- oder der Oberstufe des Sekundarunterrichts, das in der Deutschsprachigen Gemeinschaft erlangt wurde, durch in französischer Sprache ausgestellte Abschlusszeugnisse der Unter- und der Oberstufe des Sekundarunterrichts sowie Hochschul- und Universitätsnachweise in französischer Sprache sowie durch DELF-DALF-Zertifikate, insofern der Studienbewerber in jedem Prüfungsteil der Kompetenzstufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen mindestens 60 % erreicht hat.

Die Studienplätze im Studienbereich Soziale Arbeit sind auf 25 Plätze pro Studienjahr begrenzt. Die Studienbewerber reichen ein Motivationsschreiben ein, das neben der Motivation für das Studium und die Ausübung des angestrebten Berufs auch Auskünfte

über das bisherige soziale Engagement gibt. Unter sozialem Engagement wird ein aktiver ehrenamtlicher oder beruflicher Beitrag an die Gesellschaft und das Zusammenleben verstanden, der durch einen Nachweis des Vereins, der Organisation oder der Einrichtung belegt werden sollte. Die Möglichkeiten sozialen Engagements sind vielfältig und reichen von der lokalen bis zur internationalen Ebene: Engagement in einem Verein (Jugendarbeit, Sport, Kultur, ...), ehrenamtliche Tätigkeit in Initiativen und Projekten (Gemeinwesen, Umwelt, Solidarität, ...), Studentenjobs, Praktika oder berufliche Tätigkeit in einer sozialen Einrichtung. Der Fachbereichsleiter entscheidet über die Vergabe der Studienplätze.

Zum zweiten und dritten Jahr werden die Personen zugelassen, die entweder das erste bzw. zweite Studienjahr an der Autonomen Hochschule Ostbelgien erfolgreich absolviert haben oder ein gleichwertiges Studienjahr an einer anderen Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben. Zudem müssen, ebenso wie für die Aufnahme des Studiums, ausreichende Französischkenntnisse belegt und ein Führungszeugnis vorgelegt werden. Ein Motivationsschreiben ist nicht erforderlich, da die Motivation für das angestrebte Studium durch das erfolgreiche Bestehen von Studienjahren bereits als nachgewiesen angesehen werden kann.

Das Stellenkapital für das unterstützende Personal der Autonomen Hochschule Ostbelgien von 12,00 auf 12,50 Stellen erhöht. Das Stellenkapital des Fachbereichs Gesundheits-, Krankenpflege- und Sozialwissenschaften wird um 7,50 VZÄ von 19,75 auf 27,25 Stellen erhöht.

### **38. Verlängerung einer befristeten Referentenstelle für die Autonome Hochschule Ostbelgien**

*Betroffene Netze: AHS*  
*Inkrafttreten: 1. Juli 2023*

Die Autonome Hochschule Ostbelgien erhielt zum 1. Juli 2018 eine befristete Referentenstelle (0,80 VZÄ) mit dem Auftrag, einen praxisnahen Bachelorstudiengang für die Jugend- und Sozialarbeit zu konzipieren und zu organisieren. Um einen reibungslosen Start des Studiengangs zu ermöglichen, wird diese Stelle bis zum 31. August 2024 verlängert.

### **39. Anpassungen in Bezug auf die Unterrichtssprache im Hochschulwesen**

*Betroffene Netze: AHS*  
*Inkrafttreten: 1. Januar 2024*

Im Bachelorstudiengang in sozialer Arbeit sollen Sachunterrichte in französischer Sprache erteilt werden, da aus einer Umfrage, die vor Beginn der Konzipierung des Studiengangs beim Sektor durchgeführt wurde, hervorging, dass Sozialarbeiter in der Deutschsprachigen Gemeinschaft gute Französischkenntnisse benötigen, um einerseits den rechtlichen Rahmen anwenden und andererseits mit den französischsprachigen Bürgern kommunizieren zu können.

Damit dies umgesetzt werden kann, muss das Dekret vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen angepasst werden. Bislang hält dieses fest, dass Deutsch die Unterrichtssprache im Hochschulwesen ist und es darüber hinaus lediglich Französischunterricht gibt. Mit vorliegender Maßnahme wird die Möglichkeit, dass im Hochschulwesen Unterricht in französischer Sprache erteilt werden kann, insofern dadurch kein Personalmitglied wegen Stellenmangels zur

Disposition gestellt wird. Höchstens 50% des Sachunterrichts in französischer Sprache erteilt werden kann und dass der Schulträger pro Studiengang im Studienprogramm festhält, welche Fächer in Französisch unterrichtet werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Anzahl der Unterrichtsstunden im Sachunterricht in Französisch einschließlich der Unterrichtsstunden im Fach Französisch niedriger als die Hälfte der Unterrichtsstunden sein müssen. Die Lehrpersonen, die Sachunterricht in Französisch erteilen, weisen gründliche Französischkenntnisse vor.

#### **40. Datenschutz und Vertraulichkeit im AHS-Dekret**

*Betroffene Netze: AHS*

*Inkrafttreten: 1. September 2023*

Mittels dieser Maßnahme wird eine explizite Grundlage für die Daten, die von der AHS verarbeitet werden, im Dekret vom 27. Juni 2005 über die Schaffung einer autonomen Hochschule geschaffen.

#### **41. Anpassung der Definition des Vorbereitungsjahres**

*Betroffene Netze: AHS*

*Inkrafttreten: 1. September 2023*

Mit dieser Maßnahme wird die Definition des Vorbereitungsjahres im Dekret vom 27. Juni 2005 angepasst, da das Vorbereitungsjahr seit dem Schuljahr 2018-2019 auf die Prüfungen vor dem schulexternen Prüfungsausschuss für den Sekundarunterricht zwecks Erhalts des Abschlusszeugnisses der Oberstufe des berufsbildenden Sekundarunterrichts in der Studienrichtung „Kinderanimator“ vorbereitet. Zuvor diente das Vorbereitungsjahr der Vorbereitung auf das Brevet in Krankenpflege und der Vorbereitung auf den Erhalt des Abschlusszeugnisses der Oberstufe des berufsbildenden Sekundarunterrichts in der Studienrichtung „Animator(in) für Kindergemeinschaften“ vor dem schulexternen Prüfungsausschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft für den Sekundarunterricht.

#### **42. Anpassung der Kompetenzen im Studienbereich Lehramt**

*Betroffene Netze: AHS*

*Inkrafttreten: 1. September 2023*

Ausgehend von den Anforderungen und Herausforderungen, mit denen Lehrkräfte der Kindergärten und Primarschulen aktuell und in Zukunft konfrontiert sind, können erforderliche professionelle Handlungskompetenzen abgeleitet werden. Bereits 2017 hat der Fachbereich Bildungswissenschaften der Autonomen Hochschule Ostbelgien begonnen, in einem Zukunftspapier die anzustrebenden Kompetenzen zu aktualisieren. Nach intensivem Austausch mit Akteuren aus dem Unterrichtswesen wurden diese weiterentwickelt und in einem Kompetenzprofil verankert, das im Studienjahr 2021-2022 implementiert wurde. Um eine Kohärenz zwischen der gelebten Realität im Studium an der Autonomen Hochschule Ostbelgien und der dekretalen Grundlage zu schaffen, werden die Kompetenzbereiche des Kompetenzprofils im Dekret verankert.

Darüber hinaus werden auch die Bildungsbereiche angepasst. Die neue Formulierung ermöglicht eine höhere Flexibilität in der Gestaltung einer kompetenzorientierten und fächerverbindenden Hochschullehre, sodass gewisse Fächerstrukturen aktuell und in Zukunft zugunsten einer Erarbeitung der Kompetenzbereiche aus multidisziplinärer Perspektive gefördert werden.

#### **43. Einführung von Prüfungsbefreiungen**

*Betroffene Netze: AHS*

*Inkrafttreten: 1. September 2023*

Bislang sieht das Dekret vom 27. Juni 2005 zur Schaffung einer autonomen Hochschule vor, dass Personen, die von der Hochschule anerkannte Vorleistungen erbracht haben, Unterrichtsbefreiungen erhalten können. Mit der vorliegenden Maßnahme kann die Hochschule ab dem akademischen Jahr 2023-2024 einen Studierenden nicht nur von der Teilnahme an Unterrichten, sondern auch von der Erbringung von Prüfungsleistungen befreien. In einem vorherigen Studium erbrachte Leistungen müssen demnach nicht erneut von der Hochschule geprüft werden. Es besteht daher die erweiterte Möglichkeit für die Hochschule, neben Befreiungen von Unterrichten auch die Befreiung von Prüfungsleistungen zu gewähren.

Die Anfrage insbesondere zur Reduzierung der Studiendauer aufgrund von anzuerkennenden Vorleistungen wird in der Realität bereits vor der Einschreibung zum Studium getätigt. Um Planungssicherheit zu ermöglichen, legt die Hochschule eine Frist für die Einreichung des schriftlichen Antrags fest.

Im Sinne der ECTS-Richtlinien gilt ein Fach als bestanden, wenn eine angemessene Beurteilung vorliegt, aus der hervorgeht, dass die definierten Lernergebnisse auf dem entsprechenden Niveau erreicht wurden. In diesem Fall werden die angegebenen ECTS-Punkte vergeben.

#### **44. Anpassung der Zulassungsbedingungen zur Zusatzausbildung**

*Betroffene Netze: AHS*

*Inkrafttreten: 1. September 2023*

Seit Gründung der Autonomen Hochschule im Jahr 2005 gab es die Möglichkeit, zusätzlich zu den Pflichtkursen innerhalb des dreijährigen Bachelorstudiums Lehramt Primarschule eines der sogenannten Wahlfächer im 2. und 3. Studienjahr Lehramt Primarschule zu belegen, nämlich Französisch und Fachdidaktik (6 ECTS), Förderpädagogik (4 ECTS), katholischer Religionsunterricht und Fachdidaktik (6 ECTS) oder nichtkonfessionelle Sittenlehre und Fachdidaktik (6 ECTS).

Das Ausbildungsprogramm der Erstausbildung im Studienbereich Bildungswissenschaften sieht jedoch seit einigen Jahren keine Wahlfächer mehr vor. Daher werden sie im Dekret gestrichen.

Mit der Abschaffung der Möglichkeit, Wahlfächer in der Erstausbildung im Studienbereich Bildungswissenschaften zu absolvieren, wurde die Möglichkeit eröffnet, eine Zusatzausbildung zu absolvieren. Es wird zum akademischen Jahr 2023-2024 die Möglichkeit geschaffen, dass der Fachbereichsleiter einen Studierenden vor Abschluss der Erstausbildung im Studienbereich Bildungswissenschaften zur Zusatzausbildung Französisch zulassen kann. Bedingungen zur Aufnahme der Zusatzausbildung Französisch sind das Französischniveau B1 mit 60 % in jeder Kompetenz sowie die Einschreibung ins zweite Studienjahr im Lehramt Primarschule. Das Diplom der Zusatzausbildung kann erst nach erfolgreichem Abschluss der Erstausbildung verliehen werden.

#### **45. Berücksichtigung von Praktika für Versetzungsentscheidungen in der Autonomen Hochschule Ostbelgien**

*Betroffene Netze: AHS*

*Inkrafttreten: 1. September 2023*

Die Praktika sind die zentralen Aktivitäten im berufsqualifizierenden Studium. Zunächst dienen sie der Einschätzung der Berufseignung. Sie dienen ebenfalls der Entwicklung von professionellen Kompetenzen in realen Situationen, um im späteren Berufsfeld in anforderungsreichen Situationen entscheidungs- und handlungsfähig zu sein. Im Rahmen der Praxisbegleitung kann die Performanz dieser Kompetenzen beobachtet und beurteilt werden, wodurch eine studienjahrbezogene Weiterentwicklung und Erreichung der erforderlichen Kompetenzen berufspraktisch eingeschätzt werden können. Daher spielen diese Praktika bei den Versetzungsentscheidungen eine unabdingliche Rolle. Um jegliche diesbezügliche Unklarheit zu beseitigen, werden Prüfungen und Praktikum im Dekret gleichgesetzt: Neben den Prüfungen müssen auch die Praktika – bzw. die Praktikumsphase im Studienbereich Bildungswissenschaften – bestanden sein, damit ein Studierender ins nächsthöhere Studienjahr versetzt werden kann.

#### **46. Anpassung der Bestimmungen hinsichtlich des Diplomzusatzes**

*Betroffene Netze: AHS*

*Inkrafttreten: 1. September 2023*

Der Diplomzusatz wird von Hochschuleinrichtungen gemäß den von der EU-Kommission, vom Europarat und von der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) vereinbarten Standards erstellt. Der Diplomzusatz ist als Hilfe zur Förderung der Anerkennung akademischer Qualifikationen gedacht. Der Diplomzusatz ist ein wichtiges Instrument des Europäischen Hochschulraums für Absolventen, mit dem gewährleistet ist, dass ihre Abschlüsse von Hochschuleinrichtungen, Behörden und Arbeitgebern in ihren Heimatländern und im Ausland anerkannt werden. Er ist allerdings kein Ersatz für den Originalabschluss.

In der Realität benötigen die meisten Studenten der Autonomen Hochschule Ostbelgien lediglich die deutsche Version des Diplomzusatzes. Um den administrativen Aufwand zu verringern, wird das Dekret dahingehend angepasst, dass der Diplomzusatz nur auf Anfrage in englischer und/oder französischer Sprache ausgestellt wird.

#### **47. Anpassung der Kompetenzen im Studienbereich Buchhaltung**

*Betroffene Netze: AHS*

*Inkrafttreten: 1. Juli 2023*

Die Rechtsgrundlage für die reglementierten Berufe im Buchführungs- und Steuerwesen wurde 2019 abgeändert, sodass der Verweis im Hochschuldekret abgeändert wird.



#### **48. Ergänzung der Zulassungsbedingungen zur Erstausbildung im Fachbereich Finanzen**

*Betroffene Netze: AHS*

*Inkrafttreten: 1. Juli 2023*

Es gehört zu den Voraussetzungen eines dualen Studiengangs, dass ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis im Fach vorliegen muss, um den betrieblichen Teil der Ausbildung im Umfang von 20 von 60 ECTS pro Ausbildungsjahr erfüllen zu können. Ein Verlust des Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes im Studienfach führt automatisch zum Ausschluss vom Studium, insofern nicht innerhalb von sechs Wochen ein neuer Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag im Studienfach vorgelegt werden kann. Sobald der Student diese Zulassungsbedingung wieder erfüllt, kann das Studium wieder aufgenommen, bzw. fortgeführt werden. Erfüllt der Studierende diese Bedingung nach dem Ablauf der sechs Wochen nicht, wird er für das laufende akademische Jahr vom Studiengang ausgeschlossen. Im nachfolgenden akademischen Jahr kann das Studium wieder aufgenommen werden, insofern alle Zulassungsbedingungen erfüllt werden.

#### **49. Anpassung des Stellenkapitals von Kaleido Ostbelgien**

*Betroffene Netze: Kaleido*

*Inkrafttreten: 1. September 2023*

Um für mehr Stabilität und zudem die notwendige inhaltliche Unterstützung zu sorgen, wird jedem der drei Koordinatoren von Kaleido Ostbelgien je ein Referent zur Seite gestellt. Dieser Referent ist eine wertvolle Ressource für die Weiterentwicklung und Führung der umfangreichen Koordinationsbereiche und kann zudem dann einspringen, wenn der Koordinator ausfällt oder bei einem Weggang des Koordinators für Kontinuität sorgen. Eine der drei erforderlichen Referentenstellen konnte bereits innerhalb des Stellenkontingents von Kaleido Ostbelgien besetzt werden. Daher wird das Stellenkapital um zwei Stellen erhöht.

Da das Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung ab Januar 2023 die Betreuung der selbstständigen Tagesmütter vom Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen übernommen hat, wird das Stellenkapital des Zentrums um eine halbe Stelle reduziert.

Schlussendlich wird Stellenkapital von Kaleido Ostbelgien also um 1,5 Stellen erhöht, von 47,00 auf 48,50 Stellen.

#### **50. Verlängerung der Vernichtungsfrist der integrierten Begleitakte**

*Betroffene Netze: Kaleido*

*Inkrafttreten: 1. September 2023*

Kaleido Ostbelgien erstellt eine integrierte Begleitakte für jedes Kind und jeden Jugendlichen, das/der durch Kaleido begleitet wird. Kaleido Ostbelgien erhält immer wieder Anfragen von Eltern und jungen Erwachsenen in Bezug auf ihre medizinische und psychosoziale Situation. Kaleido möchte dem Dienst am Bürger nachkommen und daher wird auf Antrag von Kaleido die Frist zur Aktenvernichtung von zwei auf vier Jahre nach Ende der Begleitung oder Erreichen der Volljährigkeit verlängert.

## **51. Anpassungen in Bezug auf die Kontrolle der schulärztlichen Untersuchungen**

*Betroffene Netze: Kaleido*

*Inkrafttreten: 1. September 2023*

Das Dekret vom 31. März 2014 über das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sieht in den Artikeln 3.14 bis 3.19 vor, dass alle Kinder und Jugendlichen in regelmäßigen Abständen an den systematischen schulärztlichen Untersuchungen teilnehmen müssen.

Melden sich die Erziehungsberechtigten der eingeladenen Kinder und Jugendlichen nicht und legen sie innerhalb von drei Monaten keinen Beleg über eine gleichwertige Untersuchung durch einen behandelnden Arzt vor, erinnert das Zentrum die Erziehungsberechtigten sowohl mündlich als auch schriftlich an ihre Verpflichtung, lädt sie ggf. außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeiten ein oder bietet einen Hausbesuch an, um die Erziehungsberechtigten über die Einzelheiten der schulärztlichen Untersuchung und die möglichen Alternativen aufzuklären (siehe Artikel 3.18 desselben Dekrets vom 31. März 2014). Bleiben diese Maßnahmen erfolglos, sieht das Dekret vor, dass das Zentrum den Jugendhilfedienst informieren kann. Die Arbeit des Jugendhilfedienstes findet jedoch im einvernehmlichen Kontext statt und die Wahrscheinlichkeit dazu bei Verweigerung der schulärztlichen Untersuchung ist sehr gering.

Das Dekret vom 31. März 2014 wird dahingehend präzisiert, dass das Zentrum die Berichte künftig an die Staatsanwaltschaft übermittelt. Der Aufwand für das Zentrum bleibt der gleiche, da nur der Adressat des Berichts ändert. Es obliegt der Staatsanwaltschaft, nach Erhalt des Berichts weitere Schritte einzuleiten.

## **52. Institutionalisierung der Anlehre**

*Betroffene Netze: mittelständische Ausbildung*

*Inkrafttreten: 1. Juli 2023*

Nach Abschluss der erfolgreichen ESF-Pilotprojekte berufliche Integration durch Ausbildungsbegleitung in der dualen Ausbildung (BIDA) I, II und II+ wird die Anlehre als mögliche Vorbereitung auf die Lehre für Auszubildende mit Vermittlungshemmnissen, sei es auf schulischer oder auf persönlicher und sozialer Ebene, institutionalisiert. Der Bedarf an Vorbereitung besteht auf Ebene der Förderung von sowohl fachlichen als auch personalen, methodischen und sozialen Kompetenzen. Durch individuelle Betreuung erhalten die Auszubildenden die Chance, trotz zunächst nicht erfüllter Bedingungen für den Einstieg in die Lehre eine klassische Ausbildung zum Gesellen zu absolvieren.

## **53. Interne und externe Evaluation in den ZAWM**

*Betroffene Netze: mittelständische Ausbildung*

*Inkrafttreten: 1. Juli 2023*

Aufgrund der Tatsache, dass die aktuelle Formulierung des Dekrets insbesondere zu dem Thema pädagogische Weiterentwicklung der Aktivitäten der Zentren noch nicht explizit genug vorsieht, was an Maßnahmen ergriffen werden kann, wird das Dekret präzisiert. Da die Zentren einen erheblichen Anteil an der Ausbildung der zukünftigen Fachkräfte in Ostbelgien haben und das IAWM die Aufgabe hat, „zur Entwicklung der Kurse und Tätigkeiten im Rahmen der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen beizutragen, diese zu koordinieren sowie deren pädagogische,

administrative und finanzielle Aufsicht zu gewährleisten“, wird präzisiert, wie dies geschehen kann, nämlich durch interne und externe Evaluation, durch Zielvereinbarungsgespräche mit den einzelnen Direktionsmitgliedern der Zentren und bei Feststellung gewisser Mängel durch einen durch die ZAWM vorzulegenden Entwicklungsplan und bei Bedarf durch Vorgaben zur Behebung der Qualitätsmängel durch das IAWM. Damit das IAWM seine Aufgabe als Aufsichtsbehörde wahrnehmen kann, braucht es auch adäquate Mittel, um diesen Auftrag zu erfüllen und dies in enger Anlehnung an das, was im Unterrichtswesen bereits seit einigen Jahren üblich ist im Rahmen der Evaluation und der Begleitung der Schulen.

#### **54. Schaffung einer dekretalen Grundlage für die Datenverarbeitung und den Datenaustausch in der mittelständischen Ausbildung**

*Betroffene Netze: mittelständische Ausbildung*

*Inkrafttreten: 1. Juli 2023*

Mittels dieser Maßnahme wird eine explizite Grundlage für die Daten, die von IAWM und ZAWM verarbeitet werden, im Dekret vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen geschaffen.

#### **55. Grundlage für den Nachteilsausgleich und den Notenschutz in der mittelständischen Ausbildung – Anpassung der Zusammensetzung des Förderausschusses**

*Betroffene Netze: mittelständische Ausbildung*

*Inkrafttreten: 1. Juli 2023*

Mittels dieser Maßnahme wird eine explizite Grundlage für den Nachteilsausgleich und den Notenschutz in der mittelständischen Ausbildung geschaffen.

Zudem wird der Förderausschuss, der sich in Analogie zur Vorgehensweise im Sekundarschulwesen auch mit Einsprüchen von Erziehungsberechtigten oder der volljährige Lehrling befassen wird, angepasst. An der Stelle des Vertreters des Regelschulwesens wird ein Vertreter des Instituts für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen in den Förderausschuss entsendet.

#### **56. Förderung der Erwachsenenbildungseinrichtungen**

*Betroffene Netze: geförderte Erwachsenenbildungseinrichtungen*

*Inkrafttreten: 1. Januar 2023*

Aufgrund der in der Regierungserklärung vom 19. September 2022 festgehaltenen Erhöhung um 6,25% der Zuwendungen an die Einrichtungen des nicht-kommerziellen Sektors, muss die per Programmdekret 2022 festgelegten Grundpauschale um weitere 3,25% angehoben werden. Durch die ab dem 1. Januar 2023 eingeführte zusätzliche Pauschale für große Einrichtungen lässt sich diese Erhöhung nicht, wie im Jahre 2022, technisch durch eine ausschließliche Erhöhung des Koeffizienten bewerkstelligen.

Die Grundpauschale in Höhe von 76.100 Euro wird auf 78.405,65 Euro erhöht.

Die Regierung kann künftig unterschiedliche Multiplikatoren je Bestandteil der jährlichen Pauschalförderung zur Anpassung an die verfügbaren Haushaltsmittel festlegen.